**31. OKTOBER 2023 - Ministerieller Erlass über die Beibehaltung des Sitzungsorts Sankt Vith im zweiten Gerichtskanton Eupen-Sankt Vith**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ**

**31. OKTOBER 2023 - Ministerieller Erlass über die Beibehaltung des Sitzungsorts Sankt Vith im zweiten Gerichtskanton Eupen-Sankt Vith**

Der Minister der Justiz,

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuches, des Artikels 66 § 2, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juli 2017;

Aufgrund der Stellungnahme der Präsidentin des Gerichts Erster Instanz von Eupen vom 31. August 2023;

Aufgrund der Stellungnahme des Prokurators des Königs bei der Staatsanwaltschaft von Eupen vom 31. August 2023;

Aufgrund der Stellungnahme des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte vom 13. September 2023;

Aufgrund der Stellungnahme des Chefgreffiers des Gerichts Erster Instanz von Eupen vom 18. September 2023;

Aufgrund der Stellungnahme des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Eupen vom 18. September 2023;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 5. Oktober 2023;

In der Erwägung, dass das Friedensgericht des Gerichtskantons Sankt Vith seit dem 1. Oktober 2019 der zweite Gerichtskanton Eupen-Sankt Vith geworden ist und seinen Sitz in Eupen hat;

In der Erwägung, dass ebenfalls seit diesem Datum in Ausführung des Ministeriellen Erlasses vom 24. September 2019 und anschließend der Ministeriellen Erlasse vom 16. September 2020 und 24. September 2021 in Sankt Vith weiterhin Sitzungen außerhalb des Gerichtssitzes ("sous-l'arbre") organisiert worden sind;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Sankt Vith zu diesem Zweck unentgeltlich einen Raum zur Verfügung stellt;

In der Erwägung, dass der Ministerielle Erlass vom 24. September 2021 am 31. Dezember 2023 außer Kraft treten wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Sankt Vith am 13. Juli 2023 beantragt hat, in Sankt Vith Sitzungen außerhalb des Gerichtssitzes ("sous-l'arbre") über den 31. Dezember 2023 hinaus auf unbestimmte Zeit beibehalten zu dürfen;

In Erwägung der einstimmig positiven Stellungnahmen der in Anwendung von Artikel 66 § 2 des Gerichtsgesetzbuches konsultierten Gerichtsbehörden,

Erlässt:

**Artikel 1 -** Im zweiten Gerichtskanton Eupen-Sankt Vith mit Sitz in Eupen können in Bezug auf die Stadt Sankt Vith und die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach gemäß Artikel 66 § 2 des Gerichtsgesetzbuches Sitzungen in Sankt Vith abgehalten werden.

**Art. 2 -** Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Brüssel, den 31. Oktober 2023

P. VAN TIGCHELT